

# **Satzung**

## **über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf**

---

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

### **§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates**

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung oder Dienstbesprechung, des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) Mit dieser Entschädigung ist die Benutzung des Ratsinformationssystems abgegolten.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (2) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 160,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 160,00 €.

- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.

#### **§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

#### **§ 5 Fahrkosten, Reisekosten**

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrkosten nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

#### **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

**§ 7**

**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche  
Behandlungen der Aufwandsentschädigung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

**§ 8**

**Wegfall der Ansprüche**

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

**§ 9**

**Funktionsbezeichnung**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bisherige Satzung sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.01.2012 aufgehoben.

Kirchdorf, den 05.12.2017

Könemann  
Bürgermeister